

# Fairer Arbeitsmarkt: KMU-Arbeitsbedingungen als Richtschnur für die öffentliche Verwaltung



## Standortfaktor Staatswesen

Der staatliche Fussabdruck wird immer grösser. Das Problem der wachsenden Staatsaufgaben liegt in der zunehmenden Ineffizienz und Bürokratie, die mit der Erweiterung staatlicher Zuständigkeiten einhergeht. Je mehr der Staat sich neue Aufgaben aneignet, desto tiefer greift er in seinem Eifer in das Privatleben der Menschen sowie in die unternehmerische Freiheit ein.

Mit diesen Impulsen kann das Staatswesen den Menschen und der Wirtschaft effizienter und gleichermassen wirkungsvoll dienen:

- Weniger ist mehr – auch bei den Staatsaufgaben
- Staatliche Lohnkonkurrenz gegenüber KMU eindämmen
- Möglichkeit der Auslagerung von Aufgaben nutzen

## Das will die Initiative

Damit die KMU mit ihren Steuern keine staatliche Lohnkonkurrenz finanzieren, soll der Landrat die Anstellungsbedingungen (Lohn, Ferien, Arbeitszeit, Flexibilität u.a.) des Staatspersonals an die Anstellungsbedingungen angleichen, wie sie bei KMU gelten.

Dafür muss der Landrat aus den vom Bundesamt für Statistik erhobenen Arbeitskosten entsprechende Richtwerte ableiten und innert zwei Jahren zur Anwendung bringen.

Der Regierungsrat soll alle vier Jahre aufzeigen, wie dieser politische Auftrag umgesetzt wird.

**Jetzt unterschreiben und umgehend zurücksenden – vielen Dank!**

## Fairer Arbeitsmarkt: KMU-Arbeitsbedingungen als Richtschnur für die öffentliche Verwaltung

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

### § 67a Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Als Anstellungsbedingungen gelten alle Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf die Arbeitskosten auswirken. Insbesondere erfasst sind der Lohn, die Ferien und die Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen der nach dem kantonalen Personalgesetz angestellten Personen orientieren sich an den Anstellungsbedingungen, welche bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gelten.

<sup>3</sup> Massgebend sind die Arbeitskosten, welche durch das Bundesamt für Statistik erhoben werden. Das Nähere regelt der Landrat.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat berichtet dem Landrat alle vier Jahre über die Anstellungsbedingungen der nach dem kantonalen Personalgesetz angestellten Personen im Vergleich mit den Anstellungsbedingungen bei KMU.

### § tbd Übergangsregelung zu § 67a vom [Abstimmungsdatum]

<sup>1</sup> Der Landrat revidiert die Gesetzgebung gemäss § 67a innert zwei Jahren nach dessen Annahme in der Volksabstimmung. Er sorgt dafür, dass die revidierte Gesetzgebung für ab diesem Zeitpunkt neu nach dem kantonalen Personalgesetz angestellte Personen unbeschränkt gilt.

<sup>2</sup> Zudem wird der revidierte § 67a bei der nächsten auf die Volksabstimmung folgenden periodischen Überprüfung des Lohnsystems berücksichtigt. Diesbezügliche Anpassungen werden auch für Personen wirksam, welche bereits vor Inkrafttreten der genannten Bestimmung nach dem kantonalen Personalgesetz angestellt waren.

<sup>3</sup> Tritt die entsprechende Gesetzgebung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Annahme von § 67a in Kraft, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 7.11.2024

**Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!**

PLZ: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_

|    | Name, Vorname | Geburtsdatum<br>(Tag/Mt/Jahr) | Wohnadresse<br>(Strasse, Nummer) | Unterschrift | Kontrolle<br>(leer lassen) |
|----|---------------|-------------------------------|----------------------------------|--------------|----------------------------|
| 1. |               |                               |                                  |              |                            |
| 2. |               |                               |                                  |              |                            |
| 3. |               |                               |                                  |              |                            |
| 4. |               |                               |                                  |              |                            |

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilerstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil